

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 921.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz [TG WaldV] vom 26. März 1996) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Waldverordnung (WaldV)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das Departement für Bau und Umwelt ist zuständiges Departement im Sinne des Waldgesetzes (WaldG)¹⁾. Es übt die direkte Aufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton aus.

² Es ist zuständig für:

4. *(geändert)* den Erlass forstlicher Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften;
5. *(neu)* die Forstreviereinteilung und die Festlegung der Aufgaben der Forstreviere.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Forstamt führt die Aufsicht über das Forstwesen und vollzieht die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, soweit keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.

^{1bis} Es führt den Staatsforstbetrieb.

² Die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sind zuständig für:

1. *(neu)* Bewilligungen von Holznutzungen nach § 25 Abs. 1 WaldG unter Vorbehalt von § 26 Abs. 3
2. *(neu)* Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)²⁾

³ Sie sorgen vor der Ausführung von Holznutzungen für die Anzeichnung durch die Revierförsterinnen und Revierförster.

¹⁾ RB 921.1

²⁾ SR 921.0

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Auflage, Bekanntmachung, Inkraftsetzung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörde für die öffentliche Auflage von Ausführungsplänen, Rodungsgesuchen, Waldfeststellungen und Waldreservaten und machen die Auflage in ortsüblicher Form sowie im Amtsblatt bekannt.

^{2bis} Die Gemeinde leitet die Gesuchsunterlagen und die Pläne mit ihrer Stellungnahme innert 20 Tagen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

^{2ter} Die für den Erlass zuständige Behörde beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pläne und Vorschriften und meldet diesen der für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen kantonalen Stelle.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Forstreviere werden von Revierförsterinnen oder von Revierförstern geleitet. Deren Anstellung ist vom Forstamt zu genehmigen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Rodungsgesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular des Bundesamts für Umwelt bei der Gemeinde einzureichen.

² Dem Rodungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. (geändert) Kartenausschnitt im Massstab 1:25'000 mit den Koordinaten der Rodungs- und der Ersatzaufforstungsfläche
2. (geändert) Detailplan im Massstab 1:500 oder 1:1'000, der die Rodungsfläche und die Ersatzaufforstungsfläche bezeichnet, wobei die definitive und die temporäre Rodungsfläche deutlich zu kennzeichnen sind
3. (geändert) Nachweis, dass die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sind
4. (geändert) Nachweis, dass Rodung und Ersatzaufforstung flächenmässig und qualitativ gleichwertig sind
5. (geändert) weitere Pläne und Unterlagen, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 9 WaldG wird gestützt auf eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss Grundstücksschätzungsverordnung (SchäV)¹⁾ festgelegt.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Rechtskräftige Waldgrenzen können im Verfahren nach § 11 WaldG überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

² Die Gemeinde veranlasst nach den Weisungen des Forstamts die koordinatenmässige Aufnahme der neuen und der aufzuhebenden Waldgrenzen.

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Forstamt beantragt dem Departement die Nachführung der Waldgrenzen in den Waldfeststellungsplänen nach Eintritt der Rechtskraft von Rodungsbewilligungen.

² Es veranlasst in der amtlichen Vermessung die Nachführung der rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen.

³ Die Kosten für die Nachführung der Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung infolge einer Rodung tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt von § 16 und § 17 unterstehen Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, der Meldepflicht,

1. (neu) wenn mehr als 100 Beteiligte erwartet werden oder
2. (neu) technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen eingesetzt werden.

² Die Meldung ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und unter Beilage der darin erwähnten Unterlagen mindestens sechs Wochen vor der Durchführung beim Forstamt einzureichen.

¹⁾ RB 640.12

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt von § 16 und § 17 unterstehen Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, der Bewilligungspflicht,

1. (geändert) wenn eine meldepflichtige Veranstaltung nach § 14 vorliegt und die im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Schutzgebiete oder Flächen in Reservaten beansprucht werden oder
2. Aufgehoben.
3. (geändert) wenn mehr als 500 Beteiligte erwartet werden.

^{1bis} Das Gesuch ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und unter Beilage der darin aufgeführten Unterlagen mindestens sechs Monate vor der Durchführung beim Forstamt einzureichen.

³ Die betroffenen kantonalen Fachstellen sowie die betroffenen Gemeinden, Forstrevierkörperschaften und Jagdgesellschaften sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 16 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Radsportliche Veranstaltungen im Wald (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit nach § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen¹⁾. Das Forstamt ist vorgängig anzuhören.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeindebehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere den Waldentwicklungsplan und wendet die gemeinsame Richtlinie des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departementes für Erziehung und Kultur²⁾ sinngemäss an.

§ 19a (neu)

Befestigte Waldwege

¹ Befestigte Waldwege im Sinne von § 14 Abs. 1 WaldG sind mit zugeführtem Schotter, Kies oder ähnlichem Material, das den übergeordneten Vorgaben entspricht, verstärkt und in der Regel zwischen 1 m und 3 m breit.

§ 20

Aufgehoben.

¹⁾ RB 741_2

²⁾ https://forstamt.tg.ch/public/upload/assets/167313/Richtlinie%20f%C3%BCr%20Veranstaltungen%20im%20Thurgauer%20Wald_%202020.pdf?fp=1

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Zustimmung für forstliche Bauten oder Anlagen wird erteilt, wenn ihre Erstellung für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich ist.

² Die Zustimmung für Erholungseinrichtungen wird nur erteilt, wenn

1. (geändert) die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 WaldG erfüllt sind,
- 1a. (neu) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Gesuchstellerin auftritt,

³ Nichtforstliche Kleinbauten oder Anlagen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (WaV)³⁾ beanspruchen den Waldboden nur punktuell oder in unbedeutender Art und Weise. Als nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen gelten insbesondere:

1. (neu) unbewohnte Kleinbauten von höchstens 40 m² Grundfläche und einer Gesamthöhe von 3.5 m
2. (neu) bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Lehrpfade und Vitaparcours

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der künstlichen Verjüngung von Wald haben hochwachsende Bäume folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. (geändert) gegen anstossende Waldparzellen und Waldstrassengrenzen 1 m
2. (geändert) gegen die offene Flur, Flurstrassen und Eisenbahnanlagen 5 m

² Bei Ersatzaufforstungen ist die Waldgrenze so anzulegen, dass folgende Abstände eingehalten werden:

Aufzählung unverändert.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der naturnahe Waldbau gemäss § 18 WaldG:

1. (neu) fördert das Artenspektrum der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften sowie die strukturelle und genetische Vielfalt
2. (neu) bezweckt die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Stabilität der Bestände im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels
3. (neu) gewährleistet eine bodenschonende Bewirtschaftung
4. (neu) berücksichtigt die natürlichen Wachstumsabläufe und die Standortkartierung
5. (neu) belässt eine angemessene Menge Totholz vor Ort
6. (neu) strebt Naturverjüngung an
7. (neu) legt gebuchtete oder stufige Waldränder als in der Regel 5 m bis 15 m breite Streifen aus Sträuchern, niedrig wachsenden Bäumen und einzelnen alten Bäumen an

² *Aufgehoben.*

³⁾ SR 921.01

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Der Waldentwicklungsplan wird flächendeckend und eigentumsübergreifend erstellt.

³ Die Ausführungspläne haben Daten und Planung für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit einer Fläche von mehr als 40 ha gesondert auszuweisen.

⁴ Im Übrigen gelten die forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt¹⁾.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Das Gesuch ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts bei der Kreisforstingenieurin oder beim Kreisforstingenieur vor der Ausführung einzureichen.

^{1bis} Die Bewilligung wird erteilt, wenn die geplante Holznutzung den Zielen der forstlichen Planung entspricht und keine Gefährdung für Nachbarbestände entsteht. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

³ Holznutzungen, die in den Ausführungsplänen vorgesehen sind, gelten mit Inkrafttreten der Ausführungspläne als bewilligt und bedürfen lediglich der Anzeichnung durch die Revierförsterinnen oder Revierförster.

⁴ Wird die Bewilligung nach Abs. 1^{bis} oder Abs. 2 oder die Anzeichnung nach Abs. 3 ganz oder teilweise verweigert, können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in-
nert 30 Tagen einen Entscheid des Forstamts verlangen.

§ 27 Abs. 2

² Einlagepflichtig sind:

1. (geändert) Erträge aus der Verminderung des Waldvermögens wie Waldverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten;

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Teilung oder die Veräusserung von Wald können bewilligt werden, wenn

2. (geändert) der Zugang für die Pflege und Nutzung des Waldes sichergestellt bleibt,

3. (geändert) aufgrund der Ziele der forstlichen Planung der Waldteilung nichts entgegensteht,

4. (neu) der Zweck einer erfolgten Waldzusammenlegung nicht beeinträchtigt wird.

² Aufgehoben.

^{2bis} Die Teilung oder die Veräusserung von Ufergehölzen im Sinne von § 3 können unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 bewilligt werden, wenn

1. die Ufergehölze an eine Bauzone grenzen,

¹⁾ RB 921.141

2. die Bebaubarkeit der Standortparzelle verbessert wird.

³ Bedarf die Veräusserung oder die Teilung von Wald zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾, entscheidet das Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Forstamt auch über die Teilung oder die Veräusserung des Waldes.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Das Forstamt beantragt dem Departement für Justiz und Sicherheit die notwendigen Massnahmen zur Regulierung des Wildbestandes im Sinne von Art. 27 Abs. 2 WaG.

§ 29c Abs. 1 (geändert)

¹ Pläne und zugehörige Vorschriften sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vor der Planaufgabe sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören.

§ 29e Abs. 1 (geändert)

Inkraftsetzung und Genehmigung (Überschrift geändert)

¹ Die Inkraftsetzung von kantonalen Waldreservaten richtet sich sinngemäss nach § 4 Abs. 2^{er}.

§ 30 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² Das Forstamt erlässt eine Weisung über die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern.

³ *Aufgehoben.*

§ 30a Abs. 1 (geändert)

Forstwartinnen und Forstwarte (Überschrift geändert)

¹ Das Forstamt gehört der Organisation der Arbeitswelt Wald Thurgau (Oda Wald TG) an, die sämtliche kantonale Aufgaben im Bereich der beruflichen Grundbildung der Forstwartinnen und Forstwarte im Sinne von § 28 WaldG regelt.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 211.412.11

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundausbildung (BbG)¹⁾ und nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter trägt der Kanton in der Regel:

1. (geändert) 50 % der Kosten der vom Kanton anerkannten Kurse im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeitsrinnen und Waldarbeiter einschliesslich der Prüfungskosten gemäss § 28 Abs. 2 WaldG
2. (geändert) die Kosten der obligatorischen Fortbildungskurse für Revierförsterrinnen und Revierförster

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Planung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauvorhaben sind Möglichkeiten für die Verwendung von einheimischem Holz zu prüfen.

§ 33

Aufgehoben.

§ 33a (neu)

Anrechenbare Kosten

¹ Zu den anrechenbaren Kosten nach § 35 WaldG zählen die für die Massnahme notwendigen Kosten, abzüglich allfälliger Erlöse und Beiträge Dritter. Anrechenbar sind insbesondere Kosten für:

1. Pflegemassnahmen
2. Holzerei
3. Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden am Wald, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden
4. Wildschadensverhütungsmassnahmen

§ 35

Aufgehoben.

§ 36

Aufgehoben.

§ 36b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite schliesst das Forstamt mit den Forstrevierkörperschaften befristete Leistungsvereinbarungen ab. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind insbesondere:

¹⁾ RB 412.212

Aufzählung unverändert.

³ Das Forstamt erlässt Weisungen über den weiteren Inhalt sowie über das Verfahren betreffend den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

§ 36c Abs. 1 (geändert)

¹ Entstehen Streitigkeiten aus Leistungsvereinbarungen, entscheidet das Forstamt über die strittigen Punkte. Bis zur Rechtskraft des Entscheides gilt der Inhalt der Leistungsvereinbarung.

§ 36d

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38

Aufgehoben.

§ 41

Aufgehoben.

II.

Der Erlass [RB 921.13](#) (Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster vom 29. Oktober 2013) (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Revierförsterverordnung

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Anstellung der Revierförsterinnen oder Revierförster ist gemäss § 6 Abs. 3 der Waldverordnung (WaldV)¹⁾ vom Forstamt zu genehmigen.

§ 27 Abs. 2

² Die Revierförsterinnen oder Revierförster

2. beraten die Waldeigentümer bei der Bestandesbegründung, bei der Pflege und Nutzung sowie bei Naturschutz-Massnahmen;

¹⁾ [RB 921.11](#)

- a. *(geändert)* zeichnen die Durchforstungen und die in der waldbaulichen Planung vorgesehenen Verjüngungen gemäss § 26 Abs. 3 WaldV an, und handeln bei den übrigen Eingriffen in Absprache mit der Kreisforstingenieurin oder dem Kreisforstingenieur;

§ 35

Aufgehoben.

§ 36

Aufgehoben.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber